

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis viertel-
jährlich 1 Mk., durch die Post
ins Haus gebracht 1.12 Mk. /
Mitglieder des Gewerbevereins
für Nassau erhalten das Blatt
nämlich / Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgespaltene
Zeile 35 Pfg.; kleine An-
zeigen für Mitglieder 30 Pfg. /
Bei Wiederholungen Rabatt /
für die Mitglieder des Gewerbe-
vereins für Nassau werden 10
Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 7. März

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Auszug aus dem Protokoll der Sitzung
des Zentralvorstandes. — Heimatschutz-
karten von Hochheim a. M. — Zur Frauenfrage. — Der
geschäftliche Name der Handwerker. — Die Unfallver-
sicherung. — Das Schmiergeldverwehren und seine ge-
setzliche Bekämpfung. — Einfacher Nachweis von Holz-
schliff in Papier. — Gerichtliche Entscheidungen. — Kleine
Notizen. — Aus den Lokalvereinen. — Aus Nassau und
den angrenzenden Gebieten. — Briefkasten. — Vereins-
kalender. — Bekanntmachungen der Handwerkskammer.

Auszug

aus dem Protokoll der Sitzung des Zentral-
vorstandes am 12. Februar 1914
im Landeshaus.

Anwesend unter dem Vorsteher des Ver-
einsdirektors, Herrn Rechtsanwalt Dr.
Bickel, 19 Mitglieder. 5 Mitglieder sind
entschuldigt.

Zu dem in Nr. 47 des Gewerbeblattes
veröffentlichten Protokoll der Sitzung vom
6. November 1913 bemerkt Herr Bauunter-
nehmer Bühl, daß die Anträge von Epp-
stein und Bodenhausen wegen Errichtung
einer neuen Güterhalle auf Bahnhof Epp-
stein nicht deshalb abgelehnt worden seien,
weil sie (wie es in dem Protokoll heißt)
nicht ausreichend begründet gewesen, son-
dern deshalb, weil kein anderer geeigneter
Platz für eine neue Güterhalle vorhanden
wäre. Im übrigen findet sich gegen die
Fassung des Protokolls nichts zu erinnern.

1. Auf Grund der bei den Mitgliedern
des Zentralvorstandes gehaltenen Um-
frage betr. Stellungnahme zu dem Geset-
sentwurf über die Sonntagsruhe im Handels-
gewerbe hat der engere Vorstand in einem
an den Vorstand des Verbandes deutscher
Gewerbevereine und Handwerkervereine
gerichteten Schreiben folgende Ab-
änderungsanträge gestellt:

Zu § 1 Ziffer 1 Abs. 2: Die höhere Ver-
waltungsbehörde möge ermächtigt werden,
für Orte, in denen die Bevölkerung aus
der Umgegend an Sonn- und Festtagen die
offenen Verkaufsstellen aufsucht, eine Be-
schäftigung wie bisher bis zu 5 Stunden
(anstatt der vorgesehenen 4 Stunden) zu-
zulassen.

Zu § 2: Die Festsetzung der Ladenschluß-
zeit sollte unter angemessener Berücksichti-
gung der in den Verhältnissen zwischen
Stadt und Land bestehenden Unterschiede
erfolgen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen,
daß für gleichgeartete Bezirke einheitliche
Schlußzeiten festgesetzt werden.

§ 3 des Entwurfs, der die Beschäfti-
gung von Gehilfen und Lehrlingen jüdi-
schen Glaubens an Sonn- und Festtagen
bis zu 5 Stunden seitens solcher Gewerbe-
treibenden zuläßt, die den Betrieb ihres
Handelsgewerbes am Sabbat und an den
jüdischen Feiertagen gänzlich ruhen lassen,
möge gestrichen werden.

Zu § 7: Die hier vorgesehenen Ausnah-
men von den Bestimmungen in den §§ 1
und 2 möchten auch für Orte mit regem
Touristen- und Fremdenverkehr, nament-
lich für die Geschäfte, welche Geschenk- und
Reiseartikel führen, gestattet werden.

Weiterhin sind als Vorschläge einzelner
Mitglieder folgende Änderungen zur Er-
wägung gegeben worden:

Zu § 5: Die Verpflichtung, ein Verzeich-
nis der Zahl der beschäftigten Arbeiter pp.
anzulegen, möge für die in § 4 Ziffer 1 er-
wähnten Arbeiten, die in Notfällen oder
im öffentlichen Interesse unverzüglich vor-
genommen werden müssen, fortfallen.

Zu § 8: Den selbständigen Gewerbe-
treibenden möge gestattet werden, an
Sonn- und Festtagen auch über die für die
Beschäftigung von Angestellten gesetzlich
festgelegte Zeit hinaus zu arbeiten und ihre
Läden offen zu halten, mit Ausnahme der
Zeit während des Hauptgottesdienstes.

Die Stellungnahme des engeren Vor-
standes findet die Zustimmung der Ver-
sammlung.

2. Den Vorschlägen des Berichterstatters,
Herrn Assessor Reich, entsprechend beschließt
die Versammlung zu dem Entwurf eines
neuen Patent-Gebrauchsmuster- und Wa-
renzeichengesetzes in folgender Weise Stel-
lung zu nehmen:

a) zum Patentgesetz:

Zu § 3: Der Erfinder soll Anspruch auf
Erteilung des Patentes haben, nicht der
Anmelder.

Zu § 6: Die hier vorgesehene Zustim-
mung des Patentberechtigten zu dem An-
spruch des Erfinders, daß er bei der Er-
teilung des Patentes und in den Ver-
öffentlichungen des Patentamtes als Er-
finder genannt wird, möge fallen.

Zu § 10: Die Erfindungen von Ange-
stellten in gewerblichen Unternehmungen
gehören dem Unternehmer; dagegen wird
das Ehrenrecht des Erfinders in Gemäß-
heit des § 6 anerkannt. Zu der viel um-
strittenen Frage wegen Gewährung einer
Vergütung an den Angestellten für dessen
Erfindung nimmt der Zentralvorstand
keine Stellung.

Zu § 12: Die Patentgebühren für das
2. und 3. Jahr sollten noch weiter ermäßigt
oder ganz erlassen werden.

Zu § 28: Die Anmeldegebühr möge bei
20 M. belassen werden.

Zu § 35: Weiter spricht sich der Zentral-
vorstand gegen eine Erhöhung der Gebüh-
ren für die Kosten des Verfahrens aus.

Zu § 21: Im Prüfungsverfahren für
die Patentanmeldungen sollte für die Pa-
tentnachsucher eine zweite selbständige neue
Instanz von mindestens 3 Mitgliedern ge-
schaffen werden.

Zu § 38: Die Ausschlussfrist für die
Einreichung der Nichtigkeitsklage sollte völ-
lig fallen gelassen werden.

b) Zum Gebrauchsmuster-
gesetz:

Zu § 8: Die Verlängerung der Schutz-
dauer von 6 auf 10 Jahre ist zu begrüßen.

Zu § 13: Ebenso die Zulassung der Be-
schwerde gegen die Zurückweisung einer
Anmeldung.

Zu § 11: Der mehrfach erhobenen For-
derung, die Umwandlung eines Gebrauchsmuster-
schutzes in ein Patent und umge-
kehrt zuzulassen, stimmt der Zentralvor-

stand nicht zu, glaubt vielmehr, daß ihr
in dem Gesetzentwurf in der von den Mo-
tiven geschilderten Weise genügend Rech-
nung getragen sei.

Zu § 16: Eine Schadenersatzpflicht sollte
nur bei grobfahrlässiger Rechtsverletzung
eintreten.

Von einer Stellungnahme zu dem den
Gewerbeverein weniger interessierenden
Warenzeichengesetz wird abgesehen.

3. Herr Regierungsbaumeister a. D.
Wolff gibt einen gedrängten Überblick
über die vom Hansabund aufgestellten
Grundsätze eines Gesetzentwurfes über das
Verdingungswesen. Er weist darauf hin,
daß die Frage einer reichsgesetzlichen Re-
gelung des Verdingungswesens von einer
Reichstagskommission erörtert werde. Es
erübrige sich deshalb, heute in eine nähere
Beratung der vorliegenden Grundsätze des
Hansabundes, auch weil verspätet, einzu-
treten. Sollten sich die Beratungen der
Reichstagskommission zu bestimmten Vor-
schlägen für eine reichsgesetzliche Regelung
verdichten, dann würde der Zentralvor-
stand zu dem Gesetzentwurf Stellung zu
nehmen haben. Einstweilen empfehle es
sich durch Vermittlung des Verbandsvor-
standes dahin zu wirken, daß auch das
private Verdingungswesen eine gesetzliche
Regelung erführe.

Herr Zimmermeister Carstens teilt mit,
daß am 9. Februar in Hannover der Ver-
waltungsrat des Handwerks- und Gewerbe-
kammertages gemeinschaftlich mit Vertre-
tern der beiden deutschen Genossenschafts-
verbände, des Werkbundes, des Verbandes
deutscher Gewerbe- und Handwerkervereine
sowie des Zentralausschusses deutscher In-
nungsverbände getagt und beschlossen habe,
in Hannover in Angliederung an die Ge-
schäftsstelle des deutschen Handwerks- und
Gewerbekammertages eine Hauptstelle für
das Verdingungswesen zu errichten.

Herr Schneidermeister Schäfer erachtet
die reichsgesetzliche Regelung des Ver-
dingungswesens für das beste Mittel, die
aufgetretenen Schäden zu beseitigen. Der
Vorschlag des Herrn Regierungsbaumeis-
ters a. D. Wolff wird angenommen.

4. Nach den Vorschlägen des Herrn
Architekten Alb. Wolff beschließt der Zen-
tralvorstand, von einem Beitritt zum
Hansabund abzusehen, um so mehr, als sich
auch die Generalversammlung zu Gms
1910 auf einen ablehnenden Standpunkt
gestellt hatte.

5. Über die Anstellung eines technischen
Beamten berichtet der Vorsitzende. Nach-
dem bereits früher angeregt worden sei,
einen weiteren Beamten anzustellen, sei
jetzt nach dem Tode des Bibliothekars
Braak der Zeitpunkt gekommen, die Stelle
zu schaffen. Dazu komme noch, daß Herr
Regierungsbaumeister a. D. Wolff den
dringenden Wunsch geäußert habe, von den
umfangreicher gewordenen Arbeiten für die
Schriftleitung des Gewerbeblattes entlastet
zu werden. Weiterhin werde die geplante
weitergehende Gewerbebeförderung dem Ver-
ein neue Aufgaben stellen, für deren Er-

ledigung eine Vermehrung des Beamtenpersonals unumgänglich notwendig sei. Die Dienstobliegenheiten des neuen Beamten würden hauptsächlich bestehen in der

Verwaltung und Bibliothek, Schriftleitung des Gewerbeblattes, Mitwirkung bei der Gewerbebeförderung durch Abhaltung von Vorträgen, Auskunfterteilung und Beratung der Handwerker und Gewerbetreibenden in allen technischen und wirtschaftlichen Fragen.

Der engere Vorstand sei der Ansicht gewesen, daß für die Stelle sich eine maschinen-technisch gebildete Kraft, tunlichst mit abgeschlossener Hochschulausbildung, am besten eigne. Er habe, die Zustimmung des Zentralvorstandes voraussetzend, die Stelle ausgeschrieben, die eingegangenen 63 Bewerbungen gesichtet, dann 5 Bewerber zur engeren Wahl gestellt, zur Vorstellung eingeladen und schlage davon an erster Stelle Herrn Diplom-Ingenieur Engelmann in Berlin zur Wahl vor. Von dessen Bildungsgang und seitherigen Tätigkeit wird Kenntnis gegeben.

Der Zentralvorstand erklärt sich mit der Schaffung der technischen Beamtenstelle einverstanden, ebenso mit dem Vorschlag des engeren Vorstandes, die Stelle dem Herrn Diplom-Ingenieur Engelmann zunächst auf Probe mit vierteljährlicher Kündigung gegen ein Gehalt von jährlich 3600 Mark ab 1. April 1914 zu übertragen.

6. Infolge der in dem Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen sowie auch in der Öffentlichkeit geltend gemachten Bedenken gegen die öffentliche Lebensversicherung verbreitet sich Herr Assessor Reich nochmals über die Vorteile der öffentlichen Lebensversicherung, ganz besonders für unseren Vereinsbezirk. Die gedachten Bedenken würden durch die glänzenden Erfolge widerlegt, welche die Nass. Lebensversicherungsanstalt in ihrem erst vierteljährigen Bestand aufzuweisen hätte (1200 Versicherungsanträge im Gesamtbetrage von 3½ Millionen M.). Damit sei die Notwendigkeit der öffentlichen Lebensversicherung dargetan.

Herr Landeshauptmann Krefel betont vor allem noch, daß die in Gestalt von Prämien für die öffentliche Lebensversicherung eingehenden Gelder durch Hergabe von Hypotheken, und zwar bis zu 60 Prozent des Tagwertes dem Bezirk selbst erhalten würden und zugute kämen.

Die öffentlichen Lebensversicherungen arbeiteten weit billiger, als die Privatversicherungen. Sie seien deshalb aber auch

nicht in der Lage, an Vereine oder Verbände Provisionen von den Versicherungsprämien der Mitglieder zu gewähren, wie solche von den Privatversicherungen in Vergünstigungsverträgen zugestanden würden. In Nassau wäre der Gedanke der Lebensversicherung früher noch nicht in die weitesten Kreise des Volkes gedrungen, aber der öffentlichen Lebensversicherung sei es gelungen, auch diese Kreise zu gewinnen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Bevölkerung zu dem Versicherungsträger, dem Bezirksverband, weitgehendstes Vertrauen habe.

Nachdem noch die Herren Richter, Fleckenstein und Schäfer sich auf den Boden des von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses stellend zustimmend zu der öffentlichen Lebensversicherung geäußert, beschließt der Zentralvorstand, von der heutigen Besprechung dem Verbandsvorstand Mitteilung zu machen.

7. Der Vorsitzende teilt mit, daß der Zentralvorstand von dem Kaiserl. Reichsgesundheitsamt zu einer Besprechung über die Aenderung des Gesetzes betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen nach Berlin am 8. Januar eingeladen worden sei und Herr Fleckenstein auf diesseitigen Wunsch als Vertreter des Zentralvorstandes an der Besprechung Teil genommen habe.

Sodann berichtet Herr Fleckenstein über die Verhandlungen. Die Verhandlungen waren vertraulicher Natur.

8. Nachdem der Zentralvorstand in der letzten Sitzung grundsätzlich seine Zustimmung zur Anstellung von Hilfslehrern auf Kündigung erteilt hat, wird heute beschlossen, das Gehalt der Hilfslehrer auf jährlich 2000 M. steigend alle Jahre um 100 M. bis 2400 M., in besonderen Fällen bis 2600 M. festzusetzen und die Hilfslehrer nach zufriedenstellender Ableistung eines



Hochheim a. M. Rath. Kirche von Osten.

Heimatschutzkarten von Hochheim a. M.

Die Stiftung für Heimatschutz, die bereits etwa 300 000 Ansichtspostkarten für die verschiedenen Gegenden Deutschlands herausgegeben hat, hat nun auch hiermit in Nassau mit der Herausgabe einer Serie von Hochheim a. M. den Anfang gemacht. Es sollen weitere Serien zunächst von Limburg und Dietkirchen usw. folgen. Die Stiftung beabsichtigt hierdurch, das Niveau der Ansichtskarte zu heben, geschmackbildend und heimatschützend zugleich zu wirken. Dem Unternehmen, das zweifellos nach der uns vorliegenden Hochheimer Serie in den Heimatschutzkarten das Beste zu billigem Preis (12 Stück 50 S.) zu schaffen vermag, dürfte von allen Gewerbetreibenden die größte Unterstützung zu gewähren sein.

Wir lassen das von Herrn Amtsrichter Otto Schwabe zu Hochheim der zweiten Serie beigegebene Begleitwort folgen und wünschen dem Unternehmen für unsere engere Heimat den besten Erfolg.

Begleitwort.

Eins muß man diesem Städtchen lassen: Es hat sein eignes Gesicht! Weithin zieht sich das Reb Gelände von Osten und Westen sauft aus dem Maintal heraus und trägt wie eine Krone die langhingelegene Silhouette der Stadt. Freundlich grüßen

schmucke, helle Häuser und hohe, fernige Mauern mit der Kirche und der alten Dombacherei Meilen weit hinaus in die Lande um den Main und Rhein. Wer dieses Bild auch nur einmal in flüchtiger Vorüberfahrt genossen hat, wird es so leicht nicht wieder vergessen.

Und das Stadtbild im Inneren? Gewiß, es hat das gleiche schwere Schicksal gehabt wie so viele unserer kleinen und großen Städte: die Stadterweiterung so etwa seit den 70er Jahren hat neue Viertel von trostloser Dede und Langweile entstehen lassen. Das lag eben so in der Zeit.

Erst ganz neuerdings — und später als anderswo — setzt schüchtern einige Besserung ein.

Auch die Altstadt hat gelitten. Neubauten und Umbauten nach schlechten Großstadtmustern haben hier und da die schöne Harmonie dieses Stadtteiles unbarmherzig zerstört. Ganz ohne Not, denn dieselben Bauaufgaben hätten sich mindestens ebenso gut und in durchaus zeitgemäßer Form auch ohne Beeinträchtigung des Stadtbildes lösen lassen.

Trotz alledem zeigt aber die Altstadt noch eine Fülle recht reizvoller Straßen- und Architekturbilder. Zwar nichts, was in den Büchern über Kunstgeschichte verzeichnet steht, keine Werke von lauter

Auf: nur einfache Lösungen der Bauaufgaben des Alltages; aber diese voller Charakter und Kraft, fein durchgebildet und abgewogen, vornehm zurückhaltend und doch weithin grüßend wie mit treuem, ehrlichem Blick; und dazu so mannigfaltig und reich in den Bauformen, daß kaum eine Ecke der andern gleicht! Auf diesen überkommenen Schatz aus vergangenen Jahren sollen die Heimatschutzkarten in erster Linie hinweisen. Halten wir ein mit der sinnlosen Zerstörung des Alten nur weil es alt ist! Und bauen wir heute in den Formen unserer Zeit und unserer Baumaterialien aber aus dem guten alten Baugeschmack heraus:

einfach, sachlich und schön!

Zur Frauenfrage.

In der von Prof. D. J. S. Bechhold in Frankfurt a. M. herausgegebenen Wochenschrift über die Fortschritte in Wissenschaft und Technik, „Die Umschau“, finden wir einen lesenswerten Artikel von R. Bartolomäus über die Frauenfrage. Der Verfasser stellt zunächst fest, daß heute, im Gegensatz zu früher, die Berufsarbeit nicht mehr, wenigstens nicht mehr mit großer Regelmäßigkeit, das viel-

Probefristjahres an die Ruhegehaltskasse anzuschließen. Die Hilfslehrer haben wöchentlich 26 Pflichtstunden zu übernehmen und im ersten Jahre in der Regel in anderen Klassen wöchentlich 6 Stunden zu hospitieren. Für Ueberstunden werden je 100 M jährlich vergütet. Für jede Anstellung eines Hilfslehrers ist die Genehmigung des Zentralvorstandes erforderlich.

9. Diese Genehmigung wird für die Anstellung je eines Hilfslehrers an den gewerblichen Fortbildungsschulen in Eltville und Limburg zum 1. April 1914 erteilt.

10. Um die Fortbildungsschul-Hilfslehrer und die an den Mädchenfortbildungsschulen mit Ruhegehaltsberechtigung hauptamtlich angestellten Lehrerinnen von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien zu können, faßt der Zentralvorstand auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 23. Januar 1914 folgenden Beschluß:

„Den jetzigen und künftigen Lehrpersonen an den von dem Gewerbeverein für Nassau unterhaltenen gewerblichen und Mädchen-Fortbildungsschulen, soweit sie mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt sind und nach der Reichsversicherungsordnung und ihren Ausführungsbestimmungen der Krankenversicherung unterliegen, wird für den Fall der Erkrankung ein Anspruch auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrag des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§§ 179, 182, 183, 214 der Reichsversicherungsordnung) gewährleistet.“

Dieser Beschluß hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1914 ab.“

Der Zentralvorstand ist der Ansicht, daß die gewerblichen Fortbildungsschulen als öffentliche Schulen zu gelten haben und die an den Fortbildungsschulen hauptamtlich angestellten Lehrer auf Grund obigen Beschlusses und des § 169 der Reichsversicherungsordnung ohne weiteres von der Krankenversicherungspflicht befreit sind. Für die an den nicht öffentlichen Mädchenfortbildungsschulen hauptamtlich angestellten Lehrerinnen muß dagegen bei dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht beantragt werden.

11. Ueber die Neuorganisation der Mädchenfortbildungsschulen berichtet Herr Fortbildungsschulinspektor Kern. Mit den Vorständen der Mädchenfortbildungsschulen haben Verhandlungen wegen einer einheit-

lichen Organisation der Schulen stattgefunden, in dem Sinne, daß überall jährlich 2 Kurse mit 20wöchiger Dauer abgehalten werden. Danach würden auch die Lehrpläne neu zu bearbeiten sein. Alle Schulen sind einverstanden mit Ausnahme von Diez. Es soll noch eine gemeinschaftliche Besprechung mit den Schulvorständen stattfinden, um die grundlegenden Fragen zu erörtern.

Der Zentralvorstand erklärt grundsätzlich seine Zustimmung zu der vorgeschlagenen Reorganisation und beauftragt den engeren Vorstand, in weitere Verhandlungen mit den Schulvorständen einzutreten. Die näher auszuarbeitenden Vorschläge mit den Lehrplan-Entwürfen sollen später vervielfältigt und den Mitgliedern des Zentralvorstandes vor der Sitzung zur Durchsicht übersandt werden.

12. An 3 gewerbliche Fortbildungsschulen werden außerordentliche Unterstützungen gewährt.

13. Nach Mitteilung des Herrn Regierungs-Präsidenten ist vorbehaltlich der Genehmigung des Staatshaushaltsetats durch den Landtag der Staatszuschuß für unsere Schulen für 1914 um 4000 M auf 84 000 M erhöht worden, wovon der Zentralvorstand mit Befriedigung Kenntnis nimmt.

14. Dem Lünchergehilfen G. Heinrich in Schmitten wird zwecks weiterer Ausbildung zum Besuche der Kunstgewerbeschule ein Stipendium von 100 M bewilligt.

15. Von dem an das Handwerksamt in Wiesbaden unterm 10. Februar gerichtete Schreiben des engeren Vorstandes wegen des Anschlusses der benachbarten Lokalvereine an das Handwerksamt und Zubilligung eines zweiten Vertreters im Vorstand des Handwerksamtes nimmt der Zentralvorstand zustimmend Kenntnis. An Stelle des freiwillig aus dem Vorstand des Handwerksamtes ausgeschiedenen Vereinsdirektors wird dessen Stellvertreter, Herr Architekt Alb. Wolff gewählt.

16. Zufolge eines Schreibens des Lokalvorstandes in Nassau betr. Herstellung einer Bahnverbindung durch das Gelbachtal nach Nassau äußert sich Herr Bauunternehmer Bühl über die Aussichten der Bahnprojekte nach Gms und Nassau. Nach seiner Ansicht würden große Schwierigkeiten bestehen, eine vom Norden der Bahn kommende Bahn in Gms einmünden zu lassen. Dagegen sprächen viele Anzeigen dafür, daß man den Wünschen von Nassau um

eine Bahnverbindung von Montabaur durch das Gelbachtal nach Nassau regierungsseitig näher treten würde. Es empfiehlt sich daher dieses Projekt zu unterstützen.

Der geschäftliche Name der Handwerker.

Von Amtsrichter Dr. Lilie (Niel.)

Die Ueberschrift würde vielleicht verständlicher erscheinen, wenn statt von einem „geschäftlichen Namen“ von der „Firma“ der Handwerker gesprochen wäre. Das Wort „Firma“ ist aber aus Rechtsgründen vermieden. Im täglichen Leben gebraucht man allerdings häufig den Ausdruck „Firma“ in Fällen, in denen im Rechtssinne überhaupt keine Firma vorliegt. Denn nach dem Handelsgesetzbuche (§ 17) ist eine Firma lediglich der Name eines Kaufmanns, unter dem dieser im Handel seine Geschäfte betreibt, und setzt regelmäßig eine Eintragung in das beim Amtsgericht geführte Handelsregister voraus. Ein Handwerker, der nicht gleichzeitig als Vollkaufmann in das Handelsregister eingetragen ist — und nur von solchen nicht eingetragenen Handwerkern soll hier die Rede sein —, ist aber grundsätzlich (gemäß § 4 des Handelsgesetzbuchs) von dem Rechtsinstitute der Firma ausgeschlossen.

Unter welchem Namen solche Handwerker, denen ein Recht auf eine eingetragene Firma nicht zusteht, ihr Gewerbe zu betreiben haben, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich. Daraus hat man folgern wollen, daß sie in der Wahl ihres geschäftlichen Namens völlig unbeschränkt seien. Diese Rechtsauffassung ist aber nicht zutreffend. Schon das öffentliche Recht spricht gegen die willkürliche Wahl eines Geschäftsnamens, indem öffentlich-rechtlich die Aenderung des Namens von einer besondern behördlichen Genehmigung abhängig gemacht ist (vgl. für Preußen die Kabinettsorder vom 15. April 1822) und außerdem derjenige für strafbar erklärt ist, der sich einem zuständigen Beamten gegenüber eines ihm nicht zukommenden Namens bedient (vgl. § 360, Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs). Mit Recht hat deshalb das Kammergericht wiederholt betont, daß sich jeder Handwerker ebenso, wie jeder Kleinwerbetreibende und Nichtkaufmann im gewerblichen Leben nur seines bürgerlichen Namens bedienen dürfe.

Welches ist nun der bürgerliche Name, der auch als Geschäftsbezeichnung eines Handwerkers zu dienen hat? Im heutigen Rechte ist es ein zusammengesetzter Name, mindestens aus einem Vornamen und einem Familiennamen bestehend. Danach hätten alle Handwerker im gewerblichen Verkehr ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu verwenden. Tatsächlich ist dies auch von einzelnen Gerichten verlangt worden. Das Kammergericht hat jedoch hauptsächlich aus historischen Gründen diese Rechtsauffassung mißbilligt und ausdrücklich betont, daß insoweit zum bürgerlichen Namen nicht notwendig auch der Vorname gehöre. Hiernach ist also ein Handwerker berechtigt, als geschäftlichen Namen seinen Familiennamen auch ohne Vornamen oder nur mit einem abgekürzten Vornamen zu führen.

Immer dürfen Handwerker aber nur ihren eigenen Familiennamen und ihren eignen Vornamen verwenden. Verboten ist ihnen insbesondere die Verwendung des Namens eines Geschäftsvorgängers zur Bezeichnung ihres Geschäfts, mag ein das Nachfolgeverhältnis andeutender Zusatz beigefügt sein oder nicht, darin würde eine Handwerker nicht gestattete Firmierung in kaufmännischer Art liegen. Denn im Gegensatz zur Firma ist der geschäftliche Name eines Handwerkers nicht vererblich und nicht veräußerlich, und zwar auch nicht

gestaltige Leben ausfüllt, daß sie vielmehr nur stückweise den Tag in Anspruch nimmt: „sind diese Stunden überwunden, dann ist man „Mensch“ — im Beruf war man nicht Mensch, sondern Maschine, Maschine zu einer bestimmten Arbeit.“ Jeder will seinen Beruf außerhalb seiner Berufstätigkeit möglichst verlegen, indessen gelingt das lange nicht vollkommen, denn eine völlige Trennung des Menschen von dem Berufsmenschen ist einfach unmöglich, am unmöglichsten natürlich dann, wenn's einer mit seinem Beruf ernst nimmt. Aber das Bestreben, zu nivellieren, gleich zu machen, Gegensätze zu beseitigen, ist einmal ein charakteristisches Zeichen unserer Zeit, es macht sogar dort nicht Halt, wo die Unterschiede in der Natur begründet sind. Die größten natürlichen Unterschiede herrschen zwischen Mann und Frau. Eine Bewegung, die der Frau in jeder Beziehung dieselben Rechte geben und dieselben Pflichten auferlegen will, wie dem Manne, muß trotz jedes Augenblickserfolges schließlich an ihrem zu weit gesteckten Ziele scheitern. Bartolomäus sagt in dem zitierten Umschau-Artikel mit Recht: „Eine Frau, die einem Haushalte vorsteht, besitzt nach der Natur der Sache keine Möglichkeit, daneben irgend einen Beruf mit ganzer Kraft auszuführen; daneben eine andere Beschäftigung zu haben als zum Zeitvertreib oder mit vorübergehenden

dem Interesse. Tut sie es, dann geschieht es auf Kosten ihrer Hauptpflicht und ihrer Gesundheit und Kraft.“ Daraus zieht der Verfasser die Folgerung, daß für Hauptberufe nur die unverheirateten und die verheirateten Frauen in Betracht kommen, die ihre Hauptpflicht — die Führung des Haushaltes, die Erziehung der Kinder — schon erfüllt haben, soweit sie noch stark genug zu Arbeitsverrichtungen sind. „Nur in der Großstadt kann eine Frau sich vom Familienleben lösen, scheinbar, um zu erwerben.“ Alice Salomon meint, weil in Deutschland 9½ Millionen Frauen berufstätig seien, gewinne jeder Streit über das Recht der Frau auf Arbeit außerhalb des Hauses die Bedeutung einer dialektischen Übung. Das ist u. G. nicht zutreffend. Die Tatsache, daß die Frauen immer mehr zur Berufstätigkeit gedrängt werden, beweist noch lange nicht, daß wir damit auf dem rechten Wege sind, sie ist lediglich ein Beweis dafür, daß zahllose Frauen heute durch abnorme Verhältnisse gezwungen werden, neben dem Mann in Bureau, Fabrik und Werkstätten um ihre Existenz zu kämpfen. Der normale Fall ist: Die Frau als Arbeiterin in Haus und Familie, das andere ist nur ein Notbehelf. Die Berufstätigkeit der Frau ist, sagt Bartolomäus, erbarmlos wie die eines Junggesellen. „Sie ist ein Beweis der Dekadenz der Nummenseele, der Völker.“



Hochheim a. M. Domdechaneihof und Weinberg.

mit dem Geschäfte selbst, deshalb darf beispielsweise ein nicht im Handelsregister eingetragener Uhrmacher namens August Witte nicht den geschäftlichen Namen „S. Kunze, Nachf. August Witte“ oder auch „Friedrich Kunze“ führen. Durch derartige Geschäftsbezeichnungen würde der Anschein erweckt, als handle es sich um eine sogenannte abgeleitete kaufmännische Firma (§ 22 HGB.)

Haben sich mehrere Handwerker zu einem gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe verbunden, so ist ihr gemeinschaftlicher Betrieb keine offene Handelsgesellschaft, sondern vielmehr eine Gesellschaft nach Bürgerlichem Gesetzbuche (vgl. § 4, Abs. 2 des HGB.). Sie dürfen dementsprechend auch nicht bei der Wahl ihres geschäftlichen Namens den Eindruck einer kaufmännischen Gesellschaft hervorrufen, insbesondere eine für offene Handelsgesellschaften übliche Firma wählen. Verboten ist ihnen dementsprechend eine Bezeichnung: „Heinze u. Co.“ oder „Richard Behrens u. Komp.“, ja sogar die Verwendung des Zeichens „u.“ ist ihnen untersagt, zumal wenn durch dieses Zeichen mehrere Familiennamen ohne Vornamen aneinander gefügt werden. Denn der Gebrauch des Zeichens „u.“ zur Verbindung zweier Namen ist nach der Auffassung im Geschäftsleben ein charakteristisches Merkmal für das Bestehen einer Handelsgesellschaft. Daher dürfen Handwerker, die zu mehreren zusammen ihr Gewerbe ausüben, zur Bezeichnung ihres Betriebes immer nur ihre bürgerlichen Namen durch „und“ oder abgekürzt „u.“ verbunden verwenden, und zwar entweder ohne Vornamen oder mit ausgeschriebenen oder abgekürzten Vornamen.

(Schluß folgt.)

Die Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung bezweckt die Versicherung der persönlichen Arbeits- und Erwerbskraft, soweit sie durch Unfälle vorübergehend oder dauernd beeinträchtigt oder gänzlich zerstört wird und gewährt in entsprechendem Maße eine vorübergehende oder dauernde Rente oder im Todesfalle eine Kapitalzahlung, d. h. die Unfallversicherung bezweckt mit gewisser Beschränkung die Versicherung des Besten, des Vornehmsten, was der Mensch als Mitglied der menschlichen Gesellschaft besitzt und demgemäß auch zu erhalten verpflichtet ist.

Wenn es überall als selbstverständlich gilt, einen Tisch, einen Stuhl und sonstiges Mobiliar gegen Feuersgefahr oder Waren, die über See gehen, gegen die Gefahren des Transportes zu versichern, sollte man es für möglich halten, daß der Mensch seinen wertvollsten Besitz, die Fähigkeit sich selbst und der Allgemeinheit zu nützen, geringer schätzt, als ein Stück Möbel oder einen Ballen Ware, indem er eine Versicherung für überflüssig hält, die ihn gegen Verlust dieses Besitzes durch die ihn allenthalben umgebenden Unfallgefahren schützt, also gerade gegen solche Ereignisse, die ihn unerwartet und daher immer doppelt treffen?

Die vom Reiche eingeführte Gewerbe-Unfallversicherung kann eine private Unfallversicherung nicht völlig ersetzen, denn sie ist eine wesentliche eingeschränkte.

Die berufsgenossenschaftliche Versicherung erstreckt sich nur auf Betriebs-Unfälle. Es ist also die große Zahl der außerbetrieblichen Unfälle ausgeschlossen.

Auch die Entschädigung der Berufsgenossenschaft ist nicht so weitgehend, wie die Entschädigung seitens der Privatversicherung, vorausgesetzt, daß angemessene Beiträge versichert sind. So gewährt die Berufsgenossenschaft nach dem § 558 der Reichs-Versicherungs-Ordnung bei Verletzungen vom Beginn der 14. Woche ab:

1. Krankenhausbehandlung; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, anderen Heilmitteln sowie mit den Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Ersatz des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern (Krücken, Stützvorrichtungen und dgl.);

2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Rente beträgt, solange der Verletzte infolge des Unfalles

1. völlig erwerbsunfähig ist, zwei Drittel des Jahresarbeits-Verdienstes. (Soweit der Jahres-Arbeits-Verdienst 1800 M. übersteigt, wird er nur mit einem Drittel angerechnet);

2. teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Eine berufsgenossenschaftlich versicherte Person mit 3000 M. Jahresverdienst würde also im Falle völliger Invalidität nur erhalten:

$\frac{2}{3}$ von 1800 M. gleich 1200 M., $\frac{1}{3}$ von 1200 M. gleich 400 M., zusammen 1600 M.

Das Mißverhältnis zwischen Jahresverdienst und Entschädigung wird aber um so größer, je höher der Jahresverdienst ist.

Die Privat-Unfallversicherung entschädigt, sofern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung vereinbart ist, Unfälle innerhalb und außerhalb des Berufes. Bei vorübergehender gänzlicher Arbeitsunfähigkeit wird die versicherte tägliche Entschädigung und bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit der entsprechende Teil der versicherten Tagesrente gezahlt, und zwar schon vom ersten Tage der ärztlichen Behandlung ab.

Im Invaliditätsfalle wird die versicherte Kapitalentschädigung bzw. bei teilweiser Invalidität der entsprechende Teil der Kapitalentschädigung gewährt.

Tritt der Tod infolge eines Unfalles ein, so wird die für diesen Fall versicherte Summe gezahlt. In Erkenntnis der eminenten und stets wachsenden Wichtigkeit der privaten Unfallversicherung für den Einzelnen und die Allgemeinheit wandte der Vorstand des „Verbandes Deut-



Hochheim a. M. Alte Kaplanei und kath. Pfarrei.

cher Gewerbevereine und Handwerker-Vereinigungen" schon vor langen Jahren sein Interesse der Frage des Abschlusses eines Begünstigungs-Vertrages mit einer renommierten Gesellschaft zu und schloß mit dem „Nordstern, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ zu Berlin einen Begünstigungs-Vertrag. Mit dieser Gesellschaft hat nun auch der Gewerbeverein für Nassau einen gleichartigen Sonder-Unfallvertrag abgeschlossen, nach dem seinen Mitgliedern bedeutende Vergünstigungen zustehen. Wir empfehlen den Mitgliedern sehr den Abschluß einer Unfallversicherung bei der Vertrags-Gesellschaft „Nordstern“, Berlin W. 8, Maurerstr. 37/42. Prospekte und Antragsformulare stellt der „Nordstern“ jedem Interessenten jederzeit kostenfrei zur Verfügung.

Das Schmiergeldwesen und seine gesetzliche Bekämpfung.

Von Dr. Hans Lieske, Leipzig.

Den erschreckenden Umfang der Unsitte des Schmierens kennzeichnet am besten die von den Schuldigen vor Gericht stets wiederholte Behauptung, die beteiligten Kreise der Kaufmannschaft vermöchten etwas Unrechtes in der Bestechung der Angestellten überhaupt nicht mehr zu erblicken. Wie tief muß sich jenes Unwesen im kaufmännischen Leben bereits eingemischt haben, wenn man den Richtern schon zu erklären wagt, Handel und Gewerbe wären allzu sehr an derartige „Provisionen“ gewöhnt, um an ihnen noch Anstoß zu nehmen! Glücklicherweise haben aber die darum befragten Handelskammern denn doch mit aller Energie gegen jenen schlimmen und gefährlichen Mißbrauch Front gemacht, wenn sie uns auch nicht verhehlen konnten, daß die von ihm geborenen beklagenswerten Zustände allerdings stark überhand genommen haben. Neidvoll blickte die Kaufmannschaft darum vor kurzem noch nach England und nach den Vereinigten Staaten, wo man das Uebel durch die Drohung mit empfindlichen Freiheitsstrafen bekämpft. Daß das Ausbilden und Anbieten von Schmiergeldern allen anständigen Kaufleuten als eine unangehme Sittenwidrigkeit gelten muß, ist eine Tatsache, die ja freilich auch bei uns längst schon ihre Kreise gezogen hat. Denn kein Richter würde dem Prinzipal das Recht zu sofortiger Entlassung wegen eines in dem Nehmen oder Fordern von Schmiergeldern sich bekundenden groben Vertrauensbruches des Angestellten absprechen. Desgleichen gelten auf Angestelltenbestechungen sich aufbauende Verträge stets als nichtig. Hierfür zwei Belege aus der Gerichtspraxis:

Einem Prokuristen, der für seine Firma die Anstellungsverträge abschließt, bietet ein Reisender 500 Mark für den Fall, daß er mit 4000 Mark Gehalt bei der Firma ankommt. Bei geringerem Jahresgehalt soll die Provision des Prokuristen nur 250 Mark hoch sein. Das ganze Abkommen aber ist unter dem Siegel tiefster Verschwiegenheit getroffen. Der schließlich tatsächlich um 4000 Mark engagierte Reisende verweigert später die Zahlung der Provision, weshalb es zur Klage kommt. Der Prokurist wird darin mit seiner Forderung abgewiesen, weil das ganze Abkommen auf einer unanständigen Gefährdung der Interessen seines Prinzipals aufgebaut und deshalb nichtig ist.

Das gleiche Schicksal widerfuhr einem Agent, der für alle Abschlüsse, die er für ein mit ihm in geschäftlicher Beziehung stehendes Werk tätigte, eine bestimmte Provision bezog. Der Agent setzte sich nun gelegentlich mit einer anderen Firma in Verbindung und versprach ihr gegen Provision, ihr beim Abschluß einer neuen Lieferung mit dem von ihm vertretenen Hause möglichst niedrige Preise auszuwirken. Auch dieser Provisionsvertrag war nichtig, weil der Agent an sich die Pflicht hatte, für seine Firma tunlichst die günstigsten Preise zu erzielen.

Das Schmiergeld-Geben und -Fordern

aber verschafft uns, den Geschädigten, zudem einen Anspruch auf Ersatz allen uns dadurch entstandenen Schadens. Ja, es hat das Oberlandesgericht Jena vor einiger Zeit sogar den Satz geprägt, das Schmiergeld müsse unter Umständen dem Prinzipale herausgegeben werden. Der Schuldige war in diesem Falle der Leiter einer der Klägerin gehörigen Gasanstalt. Auf seinen Vorschlag übertrug diese einer Firma den Bau eines Gasbehälters. Die Bauausführerin hatte dem beklagten Leiter, falls sie den Auftrag erhielte, einen Provisionsbetrag zugesichert und schließlich auch ausbezahlt. Nach den Erwägungen des Gerichts aber muß der Empfänger der Klägerin als seiner Auftraggeberin alles herausgeben, was er mit Rücksicht auf das aufgetragene Geschäft, wenn auch für seine eigene Person, erhält. Denn der Beauftragte soll im Interesse der Unparteilichkeit und unbedingten Redlichkeit keinen besonderen Gewinn aus dem Geschäft seines Auftraggebers ziehen; der Gewinn gehört vielmehr wie das ganze Geschäft dem Auftraggeber.

Seit dem Herrschaftsantritt unseres neuen Wettbewerbsgesetzes brauchen wir schließlich auch andere Länder ob der dort für das Schmiergeldwesen bestehenden Strafandrohungen nicht mehr zu beneiden. Denn unter dem Schutze vor unlauterem Wettbewerb winkt dem Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 5000 Mark, der „im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen“. Harte Strafe wird hier also dem Verführer verheißen, gleichviel, ob ihm das Schmieren wirklich geglikt, oder ob der Versuch an der Redlichkeit des Angestellten abprallt. Voraussetzung ist nur, daß der Täter aus Gründen des Wettbewerbs dem anderen in geschäftlichem Verkehre ein unlauteres Verhalten anstiftet. Dem Gesetze verfallen wäre also etwa jemand, der, um die Konkurrenz damit aus dem Felde zu räumen, den Werkmeister einer Maschinenfabrik gegen Belohnung das gelieferte Fabrikat dem Geschäftsherrn wahrheitswidrig als ganz besonders brauchbar und gut empfehlen heißt. Denn handelte der Werkmeister nach dieser Weise, so würde er damit Treu und Glauben gröblich verletzen und dem Anstandsgefühl aller billig Denkenden ins Gesicht schlagen. Aber nicht nur das Anbieten, nein, auch das Fordern der Geschenke vonseiten der Angestellten ist unter gleichartigen Voraussetzungen mit Gefängnis bis zu Jahresfrist oder mit Geld bis zu 5000 Mark bedroht. Doch wo kein Kläger, da auch kein Richter: wird kein Strafantrag gestellt, so ist das Schmieren oder das Fordern strafrechtlich nicht verfolgbar. Ergeht dagegen ein verurteilendes Erkenntnis, so muß darin das Empfangene oder sein Wert als dem Staate verfallen erklärt werden.

Natürlich darf man jetzt nicht etwa schon in jedem kleinen Gelegenheitsgeschenk etwa zu Weihnachten oder zum Geburtstag oder auch in einem harmlosen Trinkgelbe eine strafbare Sünde wittern. Erweisen wir Angestellten derartige geringfügige Freundlichkeiten, ohne uns dadurch den Wettbewerb erleichtern oder die Leute moralisch auf Abwege führen zu wollen, so sind wir jetzt so schuldlos wie ehemals. Die Kritik des Einzelfalles muß deshalb jeweils das richtige Urteil finden.

Einfacher Nachweis von Holzschliff in Papier.

Ueber die Prüfung der Beschaffenheit von Papier gibt die „Wertmeister-Zeitung“ folgende für Interessenten wichtige Mitteilungen: Wenn man bei einem Papier feststellen will, ob es sich infolge seiner Bestandteile den Einflüssen der Zeit und der öfteren Benutzung beim Blättern oder Nachsehen widerstands-

fähig zeigen wird, so ist der Nachweis von Holzschliff ausschlaggebend für die Dauerhaftigkeit.

Je mehr Holzschliff vorhanden ist, umso kürzer veranschlagt der Fachmann die Lebensdauer des Papiers, weil Holzschliff infolge seiner kurzen Fasertrümmer ein mürbes und brüchiges Papier ergibt, welches auch rascher vergilbt.

Man verwendete bisher zur Feststellung von Holzschliff fast ausschließlich chemische Lösungen, welche dem Laien nur wenig bekannt sind.

In erster Linie ist hier zu nennen die alkalische salzsaure Phloroglucin-Lösung, welche vorhandenen Holzstoff farminrot färbt, ferner das schwefelsaure Anilin — färbt den Holzstoff zitronengelb. Schließlich besteht nach einem patentierten Verfahren die Untersuchung auf Holzschliff unter Anwendung von Salpetersäure, jedoch wird auch in Fachkreisen diese Methode weniger angewandt.

Für jedermann leicht ausführbar ist jedoch ein Verfahren, welches im Nachstehenden beschrieben werden soll.

Prof. Dr. Botorok stellte nach einer Mitteilung in der „Chemiker-Zeitung“ anläßlich fest, daß wir in dem gewöhnlichen Teeaufguss ein zuverlässiges Mittel für den Nachweis von Holzschliff im Papier besitzen.

Man kocht z. B. etwas Tee in einem Reagenzglas mit Wasser kurz aus, gießt ab oder filtert, fügt zur Flüssigkeit das gleiche Volumen konzentrierte Salzsäure und bringt in das saure Gemisch eine Probe des betreffenden Papiers. Ist die Lösung trübe, so klistert man sie mit etwas Alkohol. Auf holzhaltigem Papier, gewöhnlichem Zeitungsdruck z. B. entsteht dann eine hübsche violette Färbung.

Um die Wirksamkeit verschiedener Teesorten beurteilen zu können, stellte Prof. Botorok mit 5 reinen Teesorten, nämlich: Imperial engl. Tee, Souchong, Pecco und Kongo, der folgenden Versuch an: je 1 gr der Teesorte wurde mit 25 ccm destill. Wasser 5 Minuten gekocht, das Extrakt filtriert, das Filtrat mit dem gleichen Volumen konzentrierter Salzsäure versetzt (unter Umständen nachher mit etwas Alkohol) und zum Prüfen von Papier verwendet. Am raschesten und intensivsten erschien die violette Färbung des Zeitungsdrucks bei Imperial und dem engl. Tee, langsamer bei den anderen Teesorten, aber auch hier wurde sie nach etwa ¼ bis ½ Stunde intensiv.

Man nimmt an, daß die im Tee enthaltene Gerbsäure bestimmten Einfluß auf die Färbung von Holzschliff gewinnt. Sehr gute Dienste, zumal wenn es sich darum handelt, die Prüfung auf Holzschliff an Papierblättern vorzunehmen, welche nicht beschädigt werden sollen, leisten die Holzschliffreagentien Dr. C. Wursters in flüssiger Form oder als Reagenz-papier. Das letztere, kurz Di-Papier bezeichnet, weil es mit Dimethylparaphenyldiamin getränktes Filterpapier ist, läßt sich bequem in der Tasche mitführen und wird in der Weise angewendet, daß ein Streifen mit 1 oder 2 Tropfen Wasser befeuchtet, zwischen das zu prüfende umgebogene Papierblatt gepreßt wird. Bei Gegenwart von Holzschliff entfaltet nach kurzer Zeit ein, dem Gehalt an Holzschliff entsprechend tief gefärbter roter Fleck.

Eine Farbenskala, welche man mit dem Reagenz-papier erhält, zeigt 10 Abstufungen, die den entstandenen Farbtönungen auf dem untersuchten Papier entsprechen. Beim Vergleich dieser Farben kann man die in wenigen Minuten erfolgte Farbreaktion in Prozenten bestimmen.

Gesetzliche Entscheidungen.

Der Arbeiter hat keinen Schadenersatzanspruch, wenn die Fertigstellung der Akkordarbeit durch höhere Gewalt erschwert oder verhindert wurde. (G. G. Neufölln.) Nach dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt war der Kläger gegen Akkordlohn in einer Möbelfabrik als Trockenpolierer tätig. Er

hatte die Arbeit abgebrochen, weil infolge der anhaltenden nassen Witterung die von ihm bis dahin geleistete Polierarbeit vernichtet worden war. Der von ihm auf Ersatz des entgangenen Gewinns erhobene Anspruch wurde abgewiesen, weil das Gericht in der anhaltenden nassen Witterung einen Fall von höherer Gewalt erblickte, durch den der Affordvertrag aufgelöst worden sei.

*

Eine in der Arbeitsordnung enthaltene Lohnverwirkung zugunsten der Fabrikantenkasse im Fall eines Kontraktbruches hat das Landgericht Dresden für rechtsgültig erklärt, da sie weder den Vorschriften des Lohnbeschlagnahmegesetzes und der Gewerbeordnung noch den guten Sitten widerspreche.

*

Berichtigung.

Bei Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in Nr. 8 Seite 61 d. Blattes ist in Zeile 9 ein Druckfehler unterlaufen. Die hier erwähnte Polizeiverordnung eines Regierungs-Präsidenten ist nicht rechtsgültig, sondern rechtungsgültig.

Kleine Notizen.

Gründung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt in der Rheinprovinz. Die günstigen Erfolge, welche die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten bisher erzielt haben, haben nunmehr auch zu der Errichtung einer solchen Anstalt in der Rheinprovinz geführt, nachdem der rheinische Provinziallandtag nahezu einstimmig der betreffenden Vorlage zugestimmt hat. Diese Anstalt soll ähnlich, wie in Nassau, mit der Landesbank der Rheinprovinz verbunden werden. Für die Entwicklung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten ist der Eintritt der größten und reichsten Provinz Preußens von erheblicher Tragweite und bedeutet für sie einen großen Erfolg.

Aus den Lokalvereinen.

Wiesbaden.

Deutschland und Großbritannien im Wettkampf.

Ueber dieses Thema spricht am Dienstag, den 10. März, abends 8 Uhr, in der Aula der Gewerbeschule, auf Einladung des hiesigen Gewerbevereins, Herr Dr. von Gerhardt, Dozent der Staatswissenschaften aus Breslau. Das Thema ist ein überaus zeitgemäßes und hochaktuelles. Wissen wir doch, daß Deutschland und England die schärfsten Konkurrenten auf dem Weltmarkt sind und daß bei allem was auch in der Welt passiert, England überall und stets seine Hand im Spiele hat. Auf des Meisters Schneide stand deshalb auch schon öfters die Entscheidung. Die Bestrebungen, eine Verständigung zwischen beiden Ländern herbeizuführen, begegnet deshalb beiderseits vollem Verständnis. Es dürften daher gerade in gegenwärtiger Zeit die Ausführungen des als gründlichem Kenner bekannten Redners von besonderem Interesse sein.

Zu dem Vortrage haben die Mitglieder unentgeltlich Zutritt. Für Nichtmitglieder sind lediglich im Vorverkauf bei der Buchhandlung Geuf, Kirchgasse 40, Eintrittskarten zu 1 M erhältlich.

Wolfenhausen.

Herr Dipl.-Ingenieur A. Ribert aus Darmstadt hielt am 9. Februar im hiesigen Gewerbeverein einen Vortrag über „Elektrizitätsversorgung durch Ueberlandzentralen für Licht- und Kraftanlagen“. Der Vortrag war für unsere Verhältnisse sehr stark befürwortet; von Wesselsbach und Landwehrbach wohnten ihm einige Herren bei. Der gute Besuch ist wohl darauf zurückzuführen, daß es sich hier um ein sehr zeitgemäßes Thema handelt. Vielleicht schon binnen Jahresfrist werden wir an die Ueberlandzentrale angeschlossen.

Sadamar.

Bei der Bischöflichen Behörde in Limburg war von einem Geistlichen Einspruch dagegen

erhoben worden, daß der Zeichenunterricht der gewerblichen Fortbildungsschule Sonntags von 12-2 Uhr sei, so daß die auswärtigen Schüler der Christenlehre in ihrer Pfarrkirche nicht beizubehalten könnten. Die Bischöfliche Behörde ließ nun den Lokalgewerbeverein durch den zuständigen Dekan ersuchen, den Unterricht auf eine andere Zeit zu verlegen. Zwecks Beratung und Beschlußfassung fand am 15. Februar im Hotel „Deutscher Kaiser“ eine Versammlung statt, wozu außer den beteiligten Handwerksmeistern auch die Geistlichen der in Frage kommenden Orte eingeladen waren. Nach längerer Aussprache wurde bestimmt, der Unterricht solle während des ganzen Jahres $\frac{1}{4}$ vor 12 bis $\frac{1}{4}$ vor 2 Uhr stattfinden. Der Gottesdienst in den Gemeinden der umliegenden Orte soll an den Tagen, an welchen Christenlehre gehalten wird, auf $\frac{1}{3}$ Uhr verlegt werden, daß die Schüler Gelegenheit haben, diesem beizuwohnen. Bisher war der Zeichenunterricht in den Sommermonaten von 7-9 Uhr; auch dies haben die Herren Geistlichen nicht gern, weshalb die oben angegebene Zeit festgesetzt wurde. Die Handwerksmeister erklärten, man könne den Zeichenunterricht nicht auch noch auf einen Freitag verlegen, was auch anerkannt wurde. Die Versammlung beschloß weiter, von Herrn Fortbildungsschulinspektor Kern einen Vortrag über „Die Kalkulation der Handwerker“ halten zu lassen. Am 29. Januar hatte Herr Oberleutnant von Schilgen einen Vortrag über die französische Fremdenlegion gehalten, der auch seitens der Handwerksmeister und der Lehrlinge stark besucht war.

Haiger.

Auf Veranlassung des Gewerbevereins hielt kürzlich Herr Gymnasiallehrer Kahl aus Darmstadt hier im Lokale der Schützengesellschaft (Herrn Ab. Rudersdorf) einen Vortrag über das Thema: „100 Jahre der Deutschen Volkswirtschaft“. Der Vorsitzende des hiesigen Gewerbevereins, Herr Schlossermeister H. Gudelius, eröffnete die Versammlung. Der Redner führte u. a. aus: Zu der Zeit vor 100 Jahren waren die Verhältnisse in unserem deutschen Vaterlande noch ganz andere als heute. Deutschland war damals noch ein reiner Agrarstaat. Im Jahre 1817 waren noch 73 Prozent der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig und erst 27 Prozent wohnten in den Städten, die fast ausschließlich an den Fluß- und Wasserläufen lagen, als Gewerbetreibende und Handwerker. Die materielle Aussicht des Handwerkers war damals gerade keine glänzende; die Erbsuntertänigkeit und der Zunftzwang waren noch das größte Hemmnis. Erst nach der Zeit der Bauernbefreiung, der Einführung der Gewerbefreiheit und Fallens der Zunftschranken konnten andere Verhältnisse geschaffen werden, es gab eine völlige Umgestaltung in Deutschland. Die Verkehrsverhältnisse, die vor 100 Jahren noch recht schlecht in Deutschland waren, wurden ausgebaut, Gewerbe und Verkehrsweisen entwickelten sich in ganz eminenter Weise, was in 1. Linie dem König Dampf zuschreiben war. In der Eisenproduktion nimmt Deutschland heute den zweiten Platz ein. Wohl sei die rein Landwirtschaft treibende Bevölkerung in den letzten 50 Jahren auf Kosten der Industrie auf zirka 28 Prozent zurückgegangen, dennoch erzeuge die Landwirtschaft heute mehr denn je; was ihr die Industrie auf der einen Seite an lebenden Arbeitskräften genommen, gibt sie ihr auf der anderen an Maschinen usw. wieder. Deutschland sei somit, betrachte man die Verhältnisse im allgemeinen heute, gegenüber denen der „guten alten Zeit“ durch die Entwicklung vom Agrar zum Industriestaat reicher, mächtiger und freier geworden. — Lebhafter Beifall lohnte die mit großer Aufmerksamkeit entgegen genommenen Ausführungen des Redners, dem der Vorsitzende noch besonders den Dank der Versammlung aussprach.

Holzappel.

Am 28. Februar veranstaltete der Gewerbeverein einen Vortrag. Herr Reallehrer Kahl aus Darmstadt verbreitete sich in 1 1/2 stündigem Vortrage über „Hundert Jahre deutsche Volkswirtschaft“. Leider konnte man auch diesmal wieder die bedauernden Tatsache konstatieren, daß Vorträge ohne Lichtbilder, wenn sie auch noch so lehrreich sind, sich nur eines mäßigen Besuches zu erfreuen haben. Die kleine, aber sehr aufmerksame Zuhörerschaft zollte dem gewandten Redner für seinen so überaus interessanten Vortrag lebhaften Beifall, dem der Vorsitzende, Herr Dachdeckermeister

ster Lehna, noch besonderen Ausdruck verlieh. — Der hier in den letzten Wochen unter Leitung des Herrn Lehrer Schaub stattgefundenen Meisterkursus wurde am Samstag nachmittag durch den Vorsitzenden des Gewerbevereins namens der Handwerkskammer geschlossen. Sämtliche Kursten legen in erster Zeit ihre Meisterprüfung ab.

Aus Nassau und den angrenzenden Gebieten.

Berufswahl und Lehrstellenvermittlung.

Einer Anregung des Herrn Regierungs-Präsidenten folgend hat der Kreisausschuß für Jugendpflege des Untertaunuskreises beschloffen, diesen wichtigen Jugendpflegezweig in seinen Wirkungskreis aufzunehmen. Er rechnet hierbei auf weitgehende Unterstützung aller um das Wohl unserer Jugend besorgten Persönlichkeiten und Ämterstellen. Bei der räumlichen Ausdehnung und dem ländlichen Charakter des Kreises mit den vielen kleinen Gemeinden erscheint diese Tätigkeit besonders schwierig. Vorkäufig haben sich die Herren Kreisschulinspektoren bereit erklärt, die Berufsberatung, sowie Lehr- und Arbeitsstellenvermittlung innerhalb ihrer Aufsichtsbezirke zu übernehmen. Für die Entgegennahme der Stellengesuche und Angebote sind die Ortsausschüsse für Jugendpflege und wo solche fehlen, die Gemeindevorstände in Aussicht genommen. Diese Stellen geben die bei Ihnen eingehenden Gesuche und Angebote an den Kreisausschuß für Jugendpflege (Landratsamt) ab, welcher dieser nach Vervielfältigung an sämtliche Herren Kreisschulinspektoren weitergibt. Von diesen Herren wird dann das Weitere veranlaßt. Hierbei soll, wie Herr Landrat v. Trotha-Langenschwalbach im „Kreisblatt“ bekannt gibt, der Gedanke leitend sein, die Jugendlichen möglichst in der Heimat im landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Berufe zu halten. Im Untertaunuskreise ist genügend Gelegenheit zwecks Ausbildung für einen Berufsberuf unterzubringen. Eltern und sonstige Persönlichkeiten, welchen die Sorge für Jugendliche anvertraut ist, werden gut tun, von dieser Erfolg versprechenden Einrichtung Gebrauch zu machen. Kosten entstehen nicht.

Niederwalluf.

Submissionsblüte. Auf die Ausschreibung über die Ausführung der Arbeiten betr. die Verlegung von Zementröhren usw. im Billendistrikt „Schöne Aussicht“ zu Niederwalluf gab das Niedrigstegebot P. Quirin (Wiebich) mit 10 000 M., das Höchstgebot P. Dohs (Wiesbaden) mit 28 204,91 M. ab. Der Preisunterschied zwischen dem niedrigsten und höchsten Submittenden beträgt somit 18 204,91 M.

Briefkasten.

Wir bitten unsere Leser, sich nicht nur an der Fragestellung sondern auch an der Beantwortung der vorgelegten Fragen recht reg zu beteiligen. Besonders wertvoll sind diejenigen Antworten, die aus eigener Erfahrung heraus erteilt werden.

Frage.

B. R. Ist ein Arbeitgeber verpflichtet, Heimarbeiter, welche auch noch Nebenarbeiten für sich verrichten, selbst in die Krankenkasse anzumelden? Muß der Arbeitgeber auch in diesem Falle Invalidenmarken kleben? Wie verhält es sich hier mit den gesetzlichen Beiträgen für den Arbeitgeber?

Antworten.

B. R. Der Arbeitgeber braucht Heimarbeiter nicht zur Krankenkasse anzumelden; auch hat er nicht nötig, Invalidenmarken für sie zu kleben, wenn die Heimarbeiter als selbständige Gewerbetreibende, d. h. in diesem Falle als nicht zu Hause arbeitende Außenarbeiter des Betriebes anzusehen sind. Trifft dagegen das Letztere zu, so gelten sie als unfähigkeitsfähige und darum versicherungspflichtige Lohnarbeiter.

J. S. Die Sterbekasse für Mitglieder des Hess. Landesgewerbevereins und des Verbandes deutscher Gewerbevereine ist die günstigste Versicherungsgelegenheit für die Gewerbetreibenden, wie der Vergleich mit einigen anderen Kassen in hiesiger Gegend ergab. So erhält z. B., wie uns der Geschäftsführer mitteilt, bei der Sterbekasse des Verbandes ein Achtundzwanzigjähriger bei 11,88 M. Jahresbeitrag 500 M. Sterbegeld gegen 346 M. bei 12 M. Jahresbeitrag; ein Sechunddreißigjähriger bei der Verbandskasse bei 12 M. Beitrag 400 M. bei

der anderen Kasse nur 279 M. Bei einer Kasse die ein Sterbegeld von 1000 M. zahlt sind die Prämien durchschnittlich 20-25 Prozent höher wie bei der Verbandskasse. So muß ein Fünfundvierzigjähriger bei der Verbandskasse für 1000 M. Sterbegeld 41 M. Jahresbeitrag zahlen, bei der anderen Kasse dagegen 50 M. usw. Die Dividendenrückvergütung betrug bisher jährlich zwei Monatsbeiträge; für das Jahr 1913 ist die Berechnung von dem staatl. Mathematiker bis jetzt nicht eingelaufen.

Vereinskalender.

Langenschwalbach.

Vortrag des Herrn Fortbildungsschulinspektors Kern in Wiesbaden über „Die Geschäftsführung des Handwerkers nach kaufmännischen Grundsätzen am 8. März, nachmittags 5½ Uhr, im Lokale „Rust. Hof“. Die Lokalgewerbevereine Beben, Laufenfelden, Breithardt und Michelbach werden hierzu freundlichst eingeladen. Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Der Vorstand.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Da die am 1. Oktober 1913 in Kraft getretene bezügliche Bestimmung des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 vielfach irrig aufgefaßt worden ist, wird auf folgendes ausdrücklich hingewiesen:

1. Vom 1. Oktober 1913 ab sind zur Meisterprüfung im Handwerk in der Regel nur solche Personen zugelassen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Handwerk, für welches sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens 3 Jahre als Geselle (Gehilfe) tätig gewesen sind. Dies gilt aber nicht für diejenigen, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (1. Oktober 1908) bereits zur Anleitung von Lehrlingen befugt waren. Diese sind nach wie vor

ohne Gesellenprüfung zur Meisterprüfung zuzulassen.

2. Beim Inkrafttreten des genannten Gesetzes waren zur Anleitung von Lehrlingen auf Grund der bis dahin geltenden Bestimmungen befugt, diejenigen, welche das 24. Lebensjahr vollendet und in dem Handwerk, in welchem die Anleitung von Lehrlingen erfolgen soll, entweder nach regelrechter Lehrzeit die Gesellenprüfung bestanden, oder 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig oder in leitender Stellung ausgeübt haben. Für diejenigen, welche am 1. April 1901 bereits 17 Jahre alt waren, also vor dem 1. April 1884 geboren sind, liegt die Sache entsprechend den Uebergangsbestimmungen günstiger. Sie waren ohne Gesellenprüfung schon dann zur Anleitung von Lehrlingen befugt, wenn sie das 24. Lebensjahr zurückgelegt hatten und eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren nachweisen können.

3. Auf die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen hat die am 1. Oktober v. Js. in Kraft getretene Bestimmung keinen Bezug. Die bezüglichen Anträge können nach wie vor gestellt werden.

Wiesbaden, den 16. Februar 1914.

Der Vorsitzende:
Adolf Jung.

Der Syndikus:
Schroeder.

Frühjahrsgefellensprüfung betr.

Die Frühjahrsgefellensprüfungen finden statt: für Maurer, Zimmerer, Tüncher vom 1. bis 15. Mai, für alle übrigen Handwerker vom 15. März bis 15. April.

Die Anmeldungen haben zu erfolgen bei den Herren Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsausschüsse, und zwar:

für Maurer, Zimmerer und Tüncher im Laufe des Monats April, für alle übrigen Handwerker in der Zeit vom 1. März bis 1. April.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen: für Maurer, Zimmerer und Tüncher diejenigen Lehrlinge, welche bis zum 1. Juni 1914 und für die übrigen Handwerke diejenigen Lehrlinge, welche bis zum 1. Mai 1914 ihre Lehrzeit beenden.

Bei der Anmeldung ist auch der Lehrvertrag mit einzureichen.

Im § 131 c der Gewerbeordnung ist in der Fassung vom 30. Mai 1908 bestimmt:

„Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen. Die Innungen und der Lehrherr sollen ihn dazu anhalten.“

Die Innungen, Lehrherren und Lehrlinge werden auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht mit dem Bemerkten, daß ein Verstoß hiergegen Strafe bzw. andere empfindliche Nachteile zur Folge haben wird.

Die Gesellenprüfungsgeld beträgt 6 M. und ist bestellgeldfrei vor der Prüfung an die Handwerkskammer einzuzahlen. Die Zahlung kann auch an die Agenturen der Nassauischen Landesbank auf Konto der Handwerkskammer Nr. 1017, oder bei den Postanstalten auf Postsparkonto der Nassauischen Landesbank Nr. 600 (Postsparkonto Frankfurt a. M.) eingezahlt werden. Im letzteren Falle wird das Porto eripart und ist nur eine Postgebühr von 5 S. miteinzuzahlen.

Wiesbaden, den 15. Februar 1914.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende:
Adolf Jung.

Der Syndikus:
Schroeder.

Bekanntmachung

betreffend Ausstellungsverzeichnis.

Bei der großen Zahl der im In- und Ausland stattfindenden Ausstellungen, hat die ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie zu Berlin, vielfachen Wünschen entsprechend, nunmehr ein allgemeines Ausstellungsverzeichnis aufgestellt und zwar nach dem Stande vom Dez. 1913. Dieses Verzeichnis ist u. a. bei der unterzeichneten Handwerkskammer niedergelegt. Die Einsicht ist dabei jedem Interessenten während der Dienststunden gestattet. Das Verzeichnis enthält sämtliche bis zum Dezember 1913 bekannt gewordenen gewerblichen Ausstellungen des In- und Auslandes.

Wiesbaden, den 2. Januar 1914.

Die Handwerkskammer:

J. M.

Der Vorsitzende:
Adolf Jung.

Der Syndikus:
Schroeder.

Allgemeiner Deutscher
Versicherungs-Verein a. G.
Stuttgart.

Haftpflicht-
Unfall-Lebens-
Versicherung

Kapitalanlage 1913: 95 Mill. M.
Jahresprämie 1913: 34 Mill. M.
900.000 Versicherungen.

Empfehlungsverträge mit
dem Gewerbeverein für
Nassau und der Hand-
werkskammer für den
Reg.-Bez. Wiesbaden.

Mineralwasser-Apparate.

anerk. erstkl.
Fabr. Komp.
Einricht. u. a.
Zubeh. Ford.
Siebkataloge.
Spezialfabr.
Hugo
Mosblech
Köln-E 591
Abr. 1: Ma-
schinenfabr.
Abr. 2: Frucht-
saftpress. u.
Essenzfabrik mit Dampftrieb
Export nach allen Ländern. Ueber
15000 App. „Mosblech“ i. Betrieb

Hansa-Linoleum

bewährtes Fabrikat.

Muster durch und durch

Vertretung:

N. Marg, Hoflieferant

Dieblich a. Rh.

Telephon No. 34.

MAGGI

Suppen

nährhaft und billig!

Kreisarbeitsnachweis

Walderdorfer Limburg a. L. Fernruf 107

vermittelt jederzeit männliche und weibliche, landwirtschaftliche u. häusliche Dienstboten, sowie gewerbliche Arbeiter. Für Arbeitnehmer ist die Vermittlung kostenlos.

Ganhe, Godel & Cie.
G. m. b. H.

Oberlahnstein

liefert

Eisenguß

nach eigenen und fremden Modellen, roh und bearbeitet, Zahnräder und Riemen-

scheiben, auch auf Formmaschinen gearbeitet, Lehmguß, Guß zu Feuerungsanlagen. Ferner Krane, Warenanfrüge (Umbau von solchen nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen), Winden, Flaschenzüge, Baumaschinen etc., Transmissionen und maschinelle Anlagen aller Art.

Tapeten Versandhaus

Wiesbaden Hermann Schulgasse 6

Stenzel

Suche Wiederverkäufer an allen Plätzen. Gewähre höchste Rabattsätze. — Tel. 6591.

Prima

Rheingauer Weine

in Gebinden und Flaschen empfiehlt

Wilhelm Basting

Küfermeister

Mittelheim im Rheingau.

Reelle u. billige Bezugsquelle.

Preisliste gratis.

Glänzende Anerkennungen.

Rohrmatten

jeder Art liefert billigst

Rohrgewebefabrik

Hch. Beny 1, Gimsheim

Rheinessen

Telephon. Amt Guntersblum 11

Reparaturen an Fahr-

räder,

Nähmaschinen und dergl.

werden gut und sachgemäß

ausgeführt.

E. Stöber, Mechaniker

Wiesbaden

Hermannstr. 15. Telephon 2213

B. Maus in Solingen

Türen-Fabrik.

Eager in Binnertüren

Gitter und Befeidungen

in jeder Holz- und Stil-Art.

Sperrholz-Türen und

Platten.

Vertreter: Fr. Albert,

Frankfurt a. M. S.

Darmstädterlandstraße 106.

Kataloge gratis.

Bekanntmachung.

Die am 25. und 26. Februar d. J. abgehaltenen Stammholz-Versteigerungen sind genehmigt, und findet die Ueberweisung des Holzes hiermit statt.

Philippstein, den 4. März 1914.

Der Bürgermeister: Dieß.

Rolläden in Holz u. Eisen

Zug-Jalousien, Roll-Jalousien

Rollschutzwände, Gurtwickler

Reparaturen prompt und billigt

Jean Freber, Mainz 3

Frauenlobstr. 71 Telephon 2072

Franz Werr Söhne Hofm. H. Telephon 182.

Salzerei, Mechanische Werkstätte u. Eisenkonstruktion

empfehlen sich im

Anfertigen von schmiedeeisernen Fachwänden, Ständern,

Dachbindern, Geranden, Erken, Maelien-

konstruktionen jeder Art. Auf Wunsch werden Zeichnungen

sowie statische Berechnungen bereitwilligst angefertigt.

Zugleich empfehlen wir uns in vorkom-

menden Fällen im autogenischen Schweißen.



J. Schnitz, Diez

Fabrikation von Sprossen-

Bock-, Küchen-, Rohr- und

Leder-Stühlen

in allen Holz- und Stilarten.

Spezialität:

Sprossen-Stühle

m. massiv gebog. Sitzrahmen.

Stets großes Lager.

Probendutzend per Nachnahme.

Katalog gratis und franko.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der für die Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 erforderlichen Steinmaterialien für die Unterhaltung des Rheins (Rhm. 48,5 bis 112) soll öffentlich in 3 Losen getrennt vergeben werden. Los 1. Bezirk St. Goar (Rhm. 48,5 bis 70), 150 Kbm. Mauersteine, 400 Kbm. Pflastersteine, 500 Kbm. Senfsteine. Los 2. Bezirk Koblenz (Rhm. 70 bis 91,8), 1400 Kbm. Pflastersteine, 200 Kbm. Mauersteine, 1200 Kbm. gewöhnliche Senfsteine, 600 Kbm. schwere Senfsteine, 1000 Kbm. Steinbruchschutt. Los 3. Bezirk Neuwied (Rhm. 91,8 bis 112), 500 Kbm. Pflastersteine, 1000 Kbm. Senfsteine, 1000 Kbm. Steinbruchschutt. Angebotsbogen und Bedingungen können vom Kgl. Wasserbauamt 1 Koblenz, Moltkestr. 11, gegen vorherige portofreie Einsendung von 50 M für jedes Los bezogen werden. Zu den Angebotsbogen ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden. Angebote sind gut verschlossen postfrei mit der Aufschrift: „Lieferung von Steinmaterialien Los . . .“ versehen, bis zum Eröffnungstermin am Donnerstag, den 19. März 1914, vormittags 12 Uhr, hierher einzureichen. Zuschlagsfrist 4 Wochen. Lieferungsfrist 14 Tage nach Aufforderung bzw. Zuschlagerteilung. Lieferant hat nachzuweisen, daß er wenigstens ein Fahrzeug von 40 bis 50 Tonnen Inhalt besitzt.

Koblenz, den 26. Februar 1914.

Königl. Wasserbauamt 1.

Hervorragende Neuerscheinung

Die Buchführung des Handwerkers

mit besonderer Berücksichtigung der Werkstättenbuchführung sowie des gesamten Rechnungs- und Kalkulationswesens. Für Schule und Praxis bearbeitet von Architekt Franz Kern, Fortbildungsschulinspektor in Wiesbaden. Teil A: Erläuterung mit Lehrgang, 1 M ; Teil B: Übungsheft für Unterrichtszwecke mit vielen Formularen, 95 M . 3. Aufl. Verlag von Hermann Rauch, Wiesbaden.

Der Verfasser — ein erfahrener Fachmann — ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Werkstättenbuchführung, wozu besonders die Unterlagen für die Kundenrechnung und die Nachkalkulation, sowie das ganze Kalkulationswesen zu rechnen sind, mit dem übrigen Teil der Buchführung organisch zu einem Ganzen zu verbinden ist. Bei klarem Aufbau, großer Uebersichtlichkeit und Einfachheit dürfte das Werkchen auch den in Buchführung völlig unerfahrenen Handwerker befähigen, eine zweckdienliche vollständige Buchführung einzurichten unter Verwendung der Bordrücke, die der Verlag liefert. Das Buch enthält: Eröffnungsinventur, Auftragsbuch, Tagebuch, Hauptbuch, Belehrung über Kalkulation, Lieferanten- und Kundenverkehr, Akkord- und Tagelohnarbeiten, Abschluß der Bücher und Schlußinventur, Steuererklärung, Gewinn- und Verlustrechnung u. a. m.

In dem Übungsheft für Unterrichtszwecke sind alle Bücher mit sämtlichen Bordrücken für Liefersteine, Wochenzettel, Tagelohnzettel, Rechnungen und Lohnlisten in einem Heft vereinigt und die Einrichtung getroffen, daß nicht viel Schreibarbeit zu leisten ist. Notwendige Erläuterungen sind im Übungsheft enthalten, so daß dieses auch dem Selbstunterricht dienen kann.

Zu beziehen durch die Buchhandlungen und Schreibwarengeschäfte.

Band- und Kreissäge

700 mm Rollendurchmesser, kompl. 390 M .

Kreissäge

mit Eisengestell für Blätter bis 600 mm

100 M .

Eiffmann & Stellwagen, Mainz

Nassauische Landesbank



Nassauische Sparkasse

WIESBADEN, Rheinstrasse 42.

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbands des Reg.-Bez. Wiesbaden.

Wiesbaden.

Reichsbank-Girokonto. Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 600. Telefon 833 u. 893.

28 Filialen (Landesbankstellen)

147 Sammelstellen für den Sparverkehr im Reg.-Bez. Wiesbaden.

Ausgabe der 3 1/2 % und 4 % Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank

Annahme v. Spareinlagen b. M. 10 000.—

Annahme von Gelddepósitos

Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten

Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offene Depôts)

An- und Verkauf von Wertpapieren, Zinsscho von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinscheine (für Kontoinhaber).

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen.

Darlehen gegen Hypotheken mit und ohne Amortisation

Darlehen an Gemeinden und öffentliche Verbände

Darlehen gegen Verpfändung v. Wertpapieren (Kontardarlehen)

Darlehen gegen Bürgschaft (Borchüsse)

Uebernahme von Kauf- und Gütersteuern

Kredite in laufender Rechnung.

Die Direktion der Nassauischen Landesbank.

Parkettfabrik Langenargen, A.-G., gegründet 1853, Telefon Nr. 1.

Alle Arten

Riemen- u. Parkettböden

Spezialität:

Feinste Tafelparketts.

Durch und durch gedunkelte Eichenhölzer. — Parkett mit Nut und Feder in Asphalt nach Patent „Theissing“ für Boden, Württemberg, Elsaß und Rheinpfalz. — Mit Harzöl imprägnierte Buchenriemen.

Mitteldeutsche Transportgeräte- u. Hebezeugfabrik W. Ergl.



Hied.-H. bei Frankfurt a. M., Mainfr. 2. — Tel. Amt 5141 231



Cauber Dach-Schiefer.

Gewerkschaft „Blücher“, Allein-Besitzer W. Hunschede, Caub am unterirdisch bestvorgerichtete, leistungsfähigste Grube des Cauber Reviers, elektr. Betrieb, bedeutende Produktion — Grösse des Grubenfeldes 4370000 qm — liefert Cauber Schiefer — preisgekrönt Düsseldorf 1902 — in vorzüglichster Qualität u. Sortierung roh, behauen und in geschnittenen Schablonen.